

Filme zeigen in der Jugendarbeit

Wer einen Film ausleiht oder streamt, darf diesen nur in seinen privaten Räumen zeigen. Oder? Wie gestaltet sich das Prozedere in der Jugendarbeit?

Im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes berechtigen der Kauf oder das Ausleihen von kommerziellen Filmen nur zur Vorführung im privaten Bereich. Somit müssen bei Vorführungen im Bereich der Jugendarbeit, auch bei kleinen Gruppen, die Lizenzen für die jeweiligen Filme erworben werden. Verstöße gegen das Urheberrecht, auch unbeabsichtigte, können Schadensersatzansprüche bis hin zu Strafverfolgungen nach sich ziehen. Aber welche Möglichkeiten bleiben dann der Jugendarbeit, um Filme zu zeigen?

Kostenlose Filme von nichtgewerblichen Filmverleihen

Der Bayerische Jugendring kooperiert erfolgreich mit den [Landesmediendiensten Bayern](#). Hier können Träger der Jugendarbeit kostenlos Filme ausleihen oder streamen.

Damit können Medien aus dem Verleihprogramm der LMD über die private Nutzung hinaus in Schulen, Kinder- und Jugendgruppen, Freizeitheimen und bei allen sonstigen Bildungsveranstaltungen vorgeführt werden, da die entsprechenden Rechte für nichtgewerbliche öffentliche Vorführungen die LMD für ihre Entleiher erworben hat.

Filmlizenzen von gewerblichen Filmverleihen

Bei allen anderen Filmen müssen bei Vorführungen im Bereich der Jugendarbeit, auch bei kleinen Gruppen, die Lizenzen für die jeweiligen Filme erworben werden. Verstöße gegen das Urheberrecht, auch unbeabsichtigte, können Schadensersatzansprüche bis hin zu Strafverfolgungen nach sich ziehen. Um Verstöße zu vermeiden, können Lizenzen für einzelne Filme bei den jeweiligen Lizenzgebern erworben werden. Der Erwerb einer Jahreslizenz ermöglicht 365 Tage lang eine unbegrenzte Anzahl von Vorführungen von Filmen eines Lizenzgebers.

Rahmenvereinbarung des BJR

Der Bayerische Jugendring hat eine Rahmenvereinbarung über eine MPLC Schirmlizenz (Motion Picture Licencing Company) geschlossen. Damit können alle Gliederungen des BJR, die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Untergliederungen sowie die Träger gemeindlicher und kommunaler Jugendarbeit ab sofort Sonderkonditionen für den Erwerb einer [MPLC](#) Schirmlizenz für Vorführungen der Filme erhalten, deren

Filmstudios die MPLC repräsentiert.

Es geht hierbei nicht um den Erwerb von Filmen, sondern um die Nutzung legal erworbener Filme d.h. die öffentlichen Vorführungen von Filmen, die bereits gekauft oder geliehen wurden oder die gestreamt werden. Bei weiteren Fragen können sich alle Mitgliedsorganisationen des BJR, für die diese Rahmenvereinbarung gilt an [Melda Werstein](#) wenden.